

Taxordnung 2024

für die
Bewohnerinnen und Bewohner
vom Alters- und Pflegeheim Steinfeld



Vertrag BESA, gültig ab 01. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| 1 | Allgemeine Bestimmungen..... | 4 |
| 1.1 | Geltungsbereich..... | 4 |
| 1.2 | Tarifverträge | 4 |
| 1.3 | Allgemeine Tarifbestimmungen | 4 |
| 1.4 | Vorauszahlung für Leistungen | 4 |
| 1.5 | Rechnungsstellung | 4 |
| 2 | Tagestaxe Wohnen | 5 |
| 2.1 | Umfang und Inhalt..... | 5 |
| 2.2 | Eintritts- und Austrittstag..... | 5 |
| 2.3 | Abwesenheiten | 5 |
| 3 | Betreuung und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen..... | 5 |
| 3.1 | Umfang und Inhalt..... | 5 |
| 3.2 | Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalte etc.)..... | 5 |
| 4 | Steuern für besondere Leistungen | 5 |
| 5 | Pflegekosten | 6 |
| 5.1 | Beiträge der Versicherer für Pflegeleistungen | 6 |
| 5.2 | Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen..... | 6 |
| 5.3 | Beiträge des Bewohners für Pflegeleistungen | 6 |
| 5.4 | Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalte etc.)..... | 6 |
| 6 | Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer | 6 |
| 7 | Reservationsgebühren | 7 |
| 8 | Schlussbestimmungen | 7 |
| 8.1 | Inkrafttreten..... | 7 |
| 9 | Genehmigung | 7 |
| 10 | Anhang 1 | 7 |
| 10.1 | Tagestaxe Wohnen | 7 |
| 10.2 | Reduktion bei Abwesenheit..... | 7 |
| 10.3 | Vorauszahlung für Leistungen (nur bei unbefristetem Aufenthalt, ohne Verzinsung)..... | 7 |
| 10.4 | Beendigung des Vertragsverhältnisses | 8 |
| 11 | Anhang 2 | 9 |
| 11.1 | Zusatzkosten | 9 |
| 11.2 | Hilfsmittel und medizinische Geräte | 9 |
| 11.3 | Einmalige Leistungen | 10 |
| 12 | Haustiere | 10 |
| 13 | Elektroprüfung bei Eintritt..... | 10 |
| 14 | Anhang 3 / Steuern für Pflege und medizinische Nebenleistungen | 11 |
| 14.1 | Beiträge der Krankenversicherer für Langzeitpatienten..... | 11 |
| 14.2 | Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen..... | 11 |
| 14.3 | Beitrag der Bewohnerinnen und Bewohner für Pflegeleistungen..... | 11 |

| | | |
|------|---|----|
| 14.4 | Zusätzlich der Krankenversicherung verrechenbare Leistungen | 11 |
| 15 | Anhang 4 / Nicht eingeschlossene Leistungen | 12 |
| 16 | Anhang 5 / Betreuung und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen..... | 12 |
| 16.1 | Vorbemerkung..... | 12 |
| 16.2 | Leistungen und Tätigkeiten, welche der Bewohnerin/dem Bewohner | 13 |
| | helfen, den Alltag zu bewältigen | 13 |
| 16.3 | Leistungen und Tätigkeiten, welche nicht zu den Tagestaxen gehören..... | 13 |
| 16.4 | Leistungen und Tätigkeiten, welche nicht KVG-abgeltungspflichtig sind | 13 |

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Bewohnerinnen und Bewohner im Alters- und Pflegeheim Steinfeld in Suhr und bildet einen integralen Bestandteil des Pensionsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Tagestaxe (zu Lasten Bewohnerin / Bewohner)
- Ein- und Austrittspauschale (zu Lasten Bewohnerin / Bewohner)
- Betreuung und weitere Nicht KVG-pflichtige Leistungen (zu Lasten Bewohnerin / Bewohner)
- Zusatzleistungen (zu Lasten Bewohnerin / Bewohner)
- Pflegeleistungen (zu Lasten der Krankenversicherung Bewohnerin / Bewohner und/oder der Öffentlichen Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten der Krankenversicherung)

1.4 Vorauszahlung für Leistungen

Bei Eintritt wird für Pflegeleistungen/Dienstleistungen eine Vorauszahlung von CHF 12'000.00 erhoben. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst (siehe Anhang I).

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen der Bewohnerin / dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

1.5 Rechnungsstellung

Die detaillierte Rechnungsstellung erfolgt rückwirkend monatlich. Die Rechnung ist 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Wir empfehlen das LSV (Lastschriftverfahren) einzurichten. Die LSV-Belastung erfolgt ebenso 30 Tage nach Rechnungsdatum. Ab Fälligkeitsdatum wird ein Verzugszins in der Höhe von 5 % verrechnet. Ab der zweiten Mahnung stellen wir Ihnen zusätzlich CHF 20.00 Mahnspeisen in Rechnung. Nach der zweiten Mahnung wird die Betreibung eingeleitet.

2 Tagestaxe Wohnen

2.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe für die Pension sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung wie beispielsweise Pflegebett, Nachttisch, Vollpension mit Tee, Kaffee und Mineralwasser, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Energieverbrauch und Unterhalt des Zimmers enthalten (siehe Anhang I).

2.2 Eintritts- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird jeweils zum ganzen Tagesansatz berechnet.

2.3 Abwesenheiten

Als Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt usw.) gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion von CHF 15.00 auf die Tagestaxe für Wohnen gewährt (siehe Anhang I).

3 Betreuung und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen

3.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxe (Anhang III) umfasst die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine Pflichtleistungen der Krankenversicherung darstellen. Hierzu gehören Leistungen der „Sinnfindung“, Veranstaltungen, Unterhaltung, Aktivierung und Alltagsgestaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw. (siehe Anhang V).

Diese Leistungen werden der Bewohnerin /dem Bewohner in Rechnung gestellt.

3.2 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalte etc.)

Die Kosten für die Betreuungstaxen und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen entfallen ab dem ersten Abwesenheitstag. Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Ansatz verrechnet.

4 Taxen für besondere Leistungen

Die im Anhang II dieser Taxordnung aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zur Pensionstaxe verrechnet. Die Taxen können ganz oder teilweise pauschalisiert werden. Der Stiftungsrat vom Alters- und Pflegeheim Steinfeld in Suhr erlässt die Tarife für besondere Leistungen.

5 Pflege taxen

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- und Nachtstrukturen» des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

5.1 Beiträge der Versicherer für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Versicherer bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und werden gemäss Anhang III durch die Krankenversicherer vergütet.

5.2 Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung gemäss Anhang III.

5.3 Beiträge des Bewohners für Pflegeleistungen

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand die Pflegekosten in einem Pflegeheim nicht decken, wird den Bewohnerinnen und Bewohnern bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23.00 pro Tag verrechnet. Diese Beiträge der Bewohnerinnen und Bewohner richten sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) des Kantons Aargau und sind im Anhang III festgelegt.

5.4 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalte etc.)

Die Kosten für die Pflegeleistungen entfallen ab dem ersten Abwesenheitstag. Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Ansatz verrechnet.

6 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände, durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie die kassenpflichtigen Therapien werden den Krankenversicherern in Rechnungen gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen.

7 Reservationsgebühren

Nach Absprache mit der Geschäftsleitung kann für eine bestimmte Zeit vor dem definitiven Eintritt ein Zimmer reserviert werden. Die Reservationsgebühr ist abhängig vom Zimmertyp und beträgt CHF 115.00 bzw. CHF 125.00 pro Tag.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Taxordnungen.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

9 Genehmigung

Durch den Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheims Steinfeld am 16. November 2023 genehmigt.

10 Anhang 1

10.1 Tagestaxe Wohnen

| Unbefristeter Aufenthalt | | |
|---------------------------------|-----------------------|------------|
| Einzelzimmer | mit Dusche | CHF 133.00 |
| Einzelzimmer | gross mit Dusche | CHF 143.00 |
| Einzelzimmer | mit Dusche und Balkon | CHF 143.00 |

| Befristeter Aufenthalt | | |
|-------------------------------------|--|------------|
| Einzelzimmer befristeter Aufenthalt | | CHF 148.00 |

10.2 Reduktion bei Abwesenheit

| | | |
|---------------------------|---------|-----------|
| Ab dem 3. Abwesenheitstag | Pro Tag | CHF 15.00 |
|---------------------------|---------|-----------|

10.3 Vorauszahlung für Leistungen (nur bei unbefristetem Aufenthalt, ohne Verzinsung)

Für den Aufenthalt im Steinfeld wird eine Depotleistung von CHF 12'000.00 zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners berechnet.

10.4 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Tritt die Bewohnerin / der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

| | | |
|----------------------------------|---------|-----------|
| Reduktion ab dem 1. Austrittstag | Pro Tag | CHF 15.00 |
|----------------------------------|---------|-----------|

Beim Tod der Bewohnerin / des Bewohners endet das Vertragsverhältnis 14 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit wird eine reduzierte Tagestaxe gemäss Taxordnung weiterverrechnet. Kann das Zimmer vor Ablauf dieser Frist weitervermietet werden, so werden die bis dahin angefallenen reduzierten Tage verrechnet.

| | | |
|--|---------|-----------|
| Reduktion ab Todestag, maximale Zeitdauer 14 Tage | Pro Tag | CHF 15.00 |
|--|---------|-----------|

11 Anhang 2

11.1 Zusatzkosten

| | | |
|---|---------------|------------|
| Einfache Möblierung des Zimmers auf Wunsch | pro Monat | CHF 100.00 |
| Tisch mit Stühlen | pro Monat | CHF 40.00 |
| TV mit TV-Möbel | pro Monat | CHF 30.00 |
| Sessel | pro Monat | CHF 30.00 |
| Pauschale für Möblierung des Zimmers befristeter Aufenthalt | pro Woche | CHF 25.00 |
| Begleitung zu geplanten Arztbesuchen | pro Std. | CHF 60.00 |
| Ungeplante Transporte (durch den Technischen Dienst) | pro Std. | CHF 80.00 |
| Post zurückbehalten | pro Monat | CHF 5.00 |
| Privathaftpflichtversicherung | pro Jahr | CHF 36.00 |
| Ausserordentliche Zimmerreinigung | pro Std. | CHF 60.00 |
| Flick- und Nähaufträge (Reissverschlüsse, Änderungen, Löcher stopfen) | pro Std. | CHF 60.00 |
| Zimmerräumung bei Austritt (durch den Technischen Dienst) | pro Std. | CHF 80.00 |
| Telefonanschluss | pro Monat | CHF 25.00 |
| Telefongesprächstaxen Businessnummern und Ausland | | |
| Miete Telefonapparat | pro Monat | CHF 5.00 |
| Kosten für Radio- & TV-Signal | pro Monat | CHF 26.00 |
| Beschriftung der Privatwäsche bei Eintritt (Patch Etiketten durch Institution) Bei Eintritt sind 80 Patches inkludiert, danach pro Patch | | CHF 1.00 |
| Schlüsselverlust inkl. Umtriebsentschädigung | pro Schlüssel | CHF 100.00 |
| Sämtliche ausserordentliche Leistungen, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis des APH Steinfeld gehören | pro Std. | CHF 80.00 |
| Begleitung zu Einkäufen | pro Std. | CHF 50.00 |

11.2 Hilfsmittel und medizinische Geräte

| | | |
|---|-----------|-------------------|
| Ein Rollator kann auch gekauft werden | | Preis auf Anfrage |
| Pflegerollstuhl, Spezialrollstuhl (überbreit, extra stark etc.) | Pro Monat | CHF 55.00 |
| Wechseldruckmatratze / Antidekubitus-Matratze | Pro Monat | je nach Modell |

11.3 Einmalige Leistungen

| | |
|---|--------------|
| unbefristet | |
| Eintrittspauschale | CHF 300.00 |
| Austrittspauschale | CHF 300.00 |
| Zimmerreinigung bei Austritt | CHF 450.00 |
| befristet | |
| Eintrittspauschale | CHF 200.00 |
| Austrittspauschale | CHF 200.00 |
| Zimmerreinigung befristeter Aufenthalt bei Austritt | CHF 100.00 |
| Umtriebs-Pauschale bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (d.h. innerhalb drei Tage vor vereinbartem Heimeintritt) | CHF 300.00 |
| Durch Bewohnerin / Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum | nach Aufwand |
| Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen | nach Aufwand |
| Zimmerwechsel auf Wunsch der Bewohnerin / des Bewohners | nach Aufwand |
| Übermässige Beanspruchung / Abnutzung | nach Aufwand |
| Todesfallkosten | CHF 250.00 |

12 Haustiere

Ihr Haustier ist bei uns, nach persönlicher Absprache mit der Geschäftsleitung, herzlich willkommen. Wenn Sie das Tier nicht mehr selbst betreuen und versorgen können, widmen wir uns diesem gerne. Wir verrechnen hierfür folgenden Tarif:

| | | |
|--|-----------|--------------|
| Grundbetreuung (Füttern, im Alltag betreuen, säubern) | pro Monat | CHF 75.00 |
| Futterkosten | | nach Aufwand |
| Tierarztbesuche | | nach Aufwand |

Wir werden mit Ihnen zusammen einen entsprechenden Tiervertrag aufsetzen.

13 Elektroprüfung bei Eintritt

Die bei Eintritt mitgebrachten und während des Aufenthalts im Steinfeld betriebenen Elektrogeräte (Elektrorasierer, Elektrozahnbürsten, Radio/TV etc.) müssen von Gesetzes wegen einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden. Entspricht ein Gerät nicht dem Soll-Wert, so darf dieses nicht weiter betrieben werden. Das weitere Vorgehen in einem solchen Fall besprechen wir mit dem betroffenen Bewohner im persönlichen Gespräch. Für die Sicherheit und den Unterhalt der Haushaltsgeräte im Zimmer ist die Bewohnerin/der Bewohner selbst verantwortlich.

14 Anhang 3 / Taxen für Pflege und medizinische Nebenleistungen

14.1 Beiträge der Krankenversicherer für Langzeitpatienten

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben in KLV 7a und dem Vertrag zwischen der VAKA (Vereinigung Aargauischer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) sowie den Krankenversicherern verrechnen die Pflegeheime den Krankenversicherern für alle Langzeitpatienten für Pflegeleistungen einen Beitrag gemäss untenstehendem Tarif.

14.2 Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung.

14.3 Beitrag der Bewohnerinnen und Bewohner für Pflegeleistungen

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Bewohnerinnen und Bewohner bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23.00 pro Tag übernehmen. Die Beiträge richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

14.4 Zusätzlich der Krankenversicherung verrechenbare Leistungen

Kassenpflichtige paramedizinische Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, medizinische Analysen, ambulante ärztliche Leistungen, kassenpflichtige Mittel- und Gegenstände sowie die Kosten für Medikamente.

| Pflegebedarfsstufe | Zeitwert | Versicherer | Öffentliche Hand | Bewohnerin / Bewohner * | Bewohnerin / Bewohner* |
|--------------------|----------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--|
| Art. 7a Abs. 3 KLV | Minuten Art. 7a Abs. 3 KLV | Pflegeleistungen in CHF / Tag | Pflegeleistungen in CHF / Tag | Pflegeleistungen in CHF / Tag | Betreuung und nicht KVG-pflichtige Leistungen in CHF / Tag |
| 0 | 0 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 60.00 |
| 1-a | bis 20 | 9.60 | 0.00 | 2.80 | 60.00 |
| 2-b | 21 - 40 | 19.20 | 0.00 | 17.90 | 60.00 |
| 3-c | 41 - 60 | 28.80 | 10.00 | 23.00 | 60.00 |
| 4-d | 61 - 80 | 38.40 | 25.10 | 23.00 | 60.00 |
| 5-e | 81 - 100 | 48.00 | 40.20 | 23.00 | 60.00 |
| 6-f | 101 - 120 | 57.60 | 55.30 | 23.00 | 60.00 |
| 7-g | 121 - 140 | 67.20 | 70.40 | 23.00 | 60.00 |
| 8-h | 141 - 160 | 76.80 | 85.50 | 23.00 | 60.00 |
| 9-i | 161 - 180 | 86.40 | 100.60 | 23.00 | 60.00 |
| 10-j | 181 - 200 | 96.00 | 115.70 | 23.00 | 60.00 |
| 11-k | 201 - 220 | 105.60 | 130.80 | 23.00 | 60.00 |
| 12-l | a) 221 – 240 b) 241 + | 115.20 115.20 | 145.90 nach Aufwand | 23.00 23.00 | 60.00 nach Aufwand |

*Kosten, welche zu Lasten Bewohnerin / Bewohner gehen, zuzüglich Tagestaxe Wohnen (Punkt 10.1)

15 Anhang 4 / Nicht eingeschlossene Leistungen

| |
|---|
| Zahnärztliche Behandlungen |
| Therapien |
| Taxi, SRK-Transporte, Transporte mit dem Technischen Dienst zu Arztterminen |
| Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial |
| MiGeL Restfinanzierung durch Bewohner |
| Auslagen für persönliche Bedürfnisse wie Hygieneartikel, Kleider, Schuhe |
| Anschaffungen und grössere Reparaturen persönlicher Effekten |
| Coiffeur |
| Kosmetische Fusspflege (Podologie) |
| Kosten für Radio- & TV-Signal |
| Gerätemiete (Telefon/TV/Radio etc.), Möbel |
| Kosten für Telefonie (Businessnummern und Anrufe ins Ausland) |
| Internetanschluss (auch externe Anbieter) |
| Süss- und alkoholische Getränke |
| Konsumation in der Cafeteria |
| Selbstbehalt bei Mobiliar- und Haftpflichtversicherung |
| Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen |
| Bargeldbezüge im Heim |
| Diebstahl |
| Entsorgung alter Möbel, Elektronikgeräte und Kleider |

16 Anhang 5 / Betreuung und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen

16.1 Vorbemerkung

Gemäss Beschluss des Bundesgerichtes (Urteil 9C_62/2009 vom 27.04.2010) müssen wichtige pflegerische Tätigkeiten von den Krankenkassen nicht mehr als KVG-pflichtige Leistungen anerkannt werden. Alle diese Tätigkeiten sind in einem normalen Heimalltag unbestritten dem Pflege- und Betreuungsbereich zugeordnet und werden grösstenteils durch Pflegefachkräfte und Pflegeassistentenpersonal erbracht.

16.2 Leistungen und Tätigkeiten, welche der Bewohnerin/dem Bewohner helfen, den Alltag zu bewältigen

| |
|---|
| Planen, vorbereiten und aufräumen von Aktivierungs- sowie Alltagsgestaltung/Veranstaltungen |
| Hilfestellung/Beratung bei allgemeinen Finanzfragen |
| Schreiben für Bewohnerinnen und Bewohner |
| Briefkasten leeren, Post verteilen und Telefonunterstützung |
| Briefe und aus der Zeitung vorlesen |
| Die ganze Medikamentenbewirtschaftung, von der Bestellung bis zum Richten der Medikamente |

16.3 Leistungen und Tätigkeiten, welche nicht zu den Tagestaxen gehören

| |
|---|
| Begleiten von Bewohnerinnen und Bewohnern zum Essen |
| Aufräumen des Zimmers |
| Einräumen der persönlichen Wäsche |
| Kleider kontrollieren, aufräumen |
| Schränke kontrollieren, aufräumen |
| Blumenpflege |
| Kleinreparaturen für Bewohnerinnen und Bewohner |
| Tee kochen |

16.4 Leistungen und Tätigkeiten, welche nicht KVG-abgeltungspflichtig sind

| |
|---|
| Betreuen der Angehörigen und Nahestehenden (ab Unterzeichnen des Vertrages) |
| Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen |
| Veranstaltungen für Angehörige |
| Aufbau und Pflege von Freiwilligeneinsätzen |
| Betreuung und Seelsorge |
| Evaluation und Unterhalt der Hilfsmittel |
| Einsatzpläne für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter |
| Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter |
| Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen |

| |
|---|
| Aufwendungen zur Erreichung der Ziele auf der Abteilung (Arbeitsgruppen, Strategien, Massnahmen etc.) |
| Besprechung der Praktikumsziele |
| Gespräche mit Vorgesetzten |
| Mitarbeit bei Projekten der Abteilung |
| Lernbegleitung der Auszubildenden |
| Qualitätsmanagement (gemäss KVG Art. 32) |
| Pausen (ohne Mittagspausen) |
| Administrative Tätigkeiten im Bestellwesen und in der Versorgung |
| Administrative Tätigkeiten des Pflege- und Arztberichts |
| Koordination mit anderen Leistungserbringern (Ärzte, Apotheke, Spitex usw.) |
| Administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Pflegepersonal |
| Rechnungsstellung an Bewohnerinnen und Bewohner |
| Ausserordentliche Tätigkeiten im Todesfall, die nicht Bestandteil des Pauschalbetrages sind |
| Bewohnerzentrierte Supervision, Fallbesprechungen mit externen Fachleuten |
| Anmeldungen (Coiffeur, Podologie, Zahnarzt etc.) |
| Bestellungen (Pfleagematerial, Getränke etc.) |
| Wartezeiten bei Begleitung |
| Präsenzzeiten Nachtwache |

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Suhr, 01. Januar 2024

Für den Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheims Steinfeld



Hanspeter Frischknecht
Präsident



Gerardina Pagnotta
Geschäftsleiterin

